

▸ Rechtsprechung

## **MAV ist bei verlängerter Arbeitszeit teils beteiligt**

Eine Einstellung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach § 34 MAVO. Auch eine nach Dauer und Umfang nicht unerhebliche Erhöhung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin ist eine solche Einstellung. Sowohl der Kirchliche Arbeitsgerichtshof für den Caritasbereich als auch das Bundesarbeitsgericht für den weltlichen Bereich haben den Sachverhalt konkretisiert. Eine für die Dauer von mehr als einem Monat vorgesehene Erhöhung der Arbeitszeit eines Mitarbeiters um 7,5 Stunden wöchentlich ist laut Entscheidung des Gerichts keine Einstellung und bedarf keiner Zustimmung der MAV. Bei der Aufstockung um mindestens zehn Stunden pro Woche liegt jedoch eine Einstellung vor, der die MAV zustimmen muss (Kirchlicher Arbeitsgerichtshof, Urteil vom 7. November 2008 – M 12/08, ZMV 2009, 33; BAG, Beschluss vom 9. Dezember 2008 – 1 ABR 74/07, ZTR 2009, 276)